

## Heraus mit den Steuergerichten!

Von Dr. Moriz Salzman, Advokat in Wien.

Die eindrucksvolle Kundgebung der Steuerträger, von der in der Morgenausgabe der „Zeit“ ausführlich berichtet wurde, zeigt, wie brennend die Frage der Errichtung von Steuergerichtshöfen geworden ist.

Unser Veranlagungsverfahren krankt seit jeher an einem Grundübel, das sich im Kriege besonders unangenehm fühlbar macht. Der Staat, der als Träger der Steuerhoheit gegenüber dem einzelnen Staatsbürger die Rechte eines Gesellschafters geltend macht, spielt dem anderen Gesellschafter gegenüber auch die Rolle des Richters. Es ist selbstverständlich, daß niemand in eigener Sache unparteiischer Richter sein kann. Trotzdem übt der Staat durch seine Organe im Veranlagungsverfahren das Richteramt aus. Er fordert zur Einbringung des Bekenntnisses auf, er hält die Bedenken gegen die Fassung vor, und, was das Wichtigste ist, er entscheidet auch über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Fassung. Die Möglichkeit einer Überprüfung der Veranlagung seitens des Verwaltungsgerichtshofes mildert wohl manche Härte, beseitigt aber nicht das Uebel, weil die tatsächlichen Feststellungen, somit die Beweiswürdigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entzogen ist. Dazu kommt noch, daß die Zahlungsaufträge sofort vollstreckbar sind, so daß der Steuerträger längst durch Pfändungen und Versteigerungen zugrunde gerichtet werden kann, bevor über seine Beschwerde entschieden wird.

Diese Verhältnisse müssen im republikanischen Staate, in dem die Individualinteressen auch dem Staate gegenüber zu schützen sind, gründlich geändert werden. Die jetzigen Steuervorschriften lassen aber eine solche Tendenz nicht erkennen. Es kommen in der Praxis Fälle vor, daß den einzelnen Bürgern unter dem Titel „Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer“ das ganze im Laufe der Jahre schwer erworbene Vermögen weggesteuert wird, und — was das Bedenklichste ist — die Steuerämter lassen auch diese unglaublichen Zahlungsaufträge vollstrecken. Die Sache spielt sich gewöhnlich folgendermaßen ab: Das Steuerbekenntnis, das in vielen Fällen von der Frau des eingetragenen Handels- oder Gewerbetreibenden eingebracht wurde, ist mangelhaft. Es sind nur die Schlüsselsätze da, es fehlt die Detaillierung der Ein- und Ausgänge. Die Steuerbehörde verlangt eine kategorienweise zergliederte Ertragsberechnung, die Angabe des Umsatzes, der Anfangs- und Endvorräte und manchmal noch verschiedene andere Dinge, die ein Kaufmann, der buchhalterisch nicht geschult ist, gar nicht begreift. Wehe dem Kaufmann oder der Reservistenfrau, die auch nur eine Frage unbeantwortet läßt! Die Folge einer solchen Unterlassung ist der wirtschaftliche Ruin des Steuerträgers. Können die Anfangs- oder Endvorräte nicht angegeben werden, weil keine Inventur errichtet wurde, wird ein Kontoauszug nicht beigebracht, übersteht der Steuerträger andere Fragen, ja wird er kontumaziert, das heißt ein „Vertrauensmann“ sagt blind, wieviel der Steuerträger im maßgebenden Jahre verdient haben dürfte, und auf Grund dieses „Gutachtens“ wird in allem Ernst ein Zahlungsauftrag erlassen, der, wenn die Steuerbehörde formell kontumazieren dürfte, nicht mehr umgestoßen werden kann.

Solange sich die Steuerfäße im allgemeinen in bescheidenen Grenzen bewegen, konnte nicht viel Unheil angerichtet werden. Heute aber, wo man Steuern bis zu 60 Prozent des Reingewinnes zahlen muß, beginnt dieses Verfahren der Steuerbehörde recht ungemütlich zu werden. Es sind mir in der Praxis Fälle vorgekommen, in denen Steuern vorgefärbt wurden, die das Dreifache des Gewinnes ausmachten; dies in Fällen, in denen nach der Skala höchstens 15 Prozent vorgefärbt werden durften. Die Kontumaz ermöglicht daher, wie wir sehen, daß anstatt 15 Prozent 300 Prozent vorgefärbt werden. Gegen diese märchenhaften Zahlungsaufträge werden zwar Rechtsmittel ergriffen, aber diese bleiben monatelang, ja jahrelang liegen, und sehr selten erbarmt sich die Berufungskommission des armen Steuerträgers, indem sie die Kontumaz aufhebt oder mildert.

Diesen unhaltbaren Zuständen, die bei den Betroffenen Entrüstung und Empörung hervorriefen, kann nur durch Einführung von Steuergerichten abgeholfen werden. Wenn ein einfacher Bürger von seinem Genossen einen Gewinnanteil zu verlangen hat, so muß er ihn einflagen, und der Richter hat in öffentlicher Verhandlung nach Durchführung von Beweisen durch Urteil auszusprechen, wieviel der Anteil des Klägers ausmacht. Es besteht nun kein Hindernis, dieses öffentliche Verfahren auch bei der Veranlagung der Steuern anzuwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir jetzt an Ueberfluß an Beamten und an sonstigen Intellektuellen leiden. Wie wäre es nun, wenn man die vielen Beamten und heimgekehrte Anwälte dazu verwenden sollte, bei der Feststellung der Steueransprüche des Staates mitzuwirken? Man könnte behufs endgültiger Bemessung der rückständigen Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer eigene Steuergerichtshöfe mit territorial abgegrenztem, möglichst eigenem Wirkungsbereich errichten, die die Zahlungsaufträge im mündlichen und öffentlichen Verfahren zu überprüfen und deren Richtigkeit festzustellen hätten. Der Staat könnte nach einem bestimmten Turnus die Vertretung seiner Interessen vor diesen Gerichten den Anwälten überlassen, so daß die Feststellung der Steuer nach denselben Grundsätzen erfolgen würde wie die Feststellung privatrechtlicher Ansprüche. Der Vorteil für den Staat wäre, daß er sich aller in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweise bedienen könnte, und der Steuerträger wäre nicht der Gefahr ausgesetzt, das Vertrauen der Behörden mit seinem ganzen Vermögen zu büßen.

Selbstverständlich müßte das Verfahren rasch und gründlich sein. Die Berufungsinstanz könnte wegfallen, und der Verwaltungsgerichtshof hätte nur die Urteile der Steuergerichte nach der Richtung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens oder der unrichtigen Gesetzesanwendung zu überprüfen. Ich stelle mir die Sache folgendermaßen vor: Die Steuerbehörde erläßt den Zahlungsauftrag nur auf Grund des Bekenntnisses. Hat sie gegen dessen Richtigkeit Bedenken, so muß sie gegen den Steuerpflichtigen die Austragung der Klage veranlassen, über die in erster Instanz besondere Steuergerichtshöfe, in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hätte.

Dasselbe Verfahren wäre dann auch bei der Einführung der Vermögensabgabe anzuwenden.

Nur so kann man erreichen, daß nicht der blinde Zufall, sondern das Recht darüber entscheidet, wie viel jeder Bürger dem Staat von seinem Einkommen und von seinem Vermögen abzugeben hat.